

---

## S 13 KN 28/09 KR

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 KN 28/09 KR
Datum	14.04.2009

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 AR 5/09
Datum	27.04.2009

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Sozialgericht Aachen beantragt, dass das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen das zuständige Sozialgericht bestimmt.

Gründe:

Die vier Klägerinnen klagen als Miterben in einer gemeinsamen Klage. Die Klägerin zu 1) ist nicht erwerbstätig und wohnt in Grevenbroich; die Klägerin zu 2) ist nicht erwerbstätig und wohnt in Bedburg; die Klägerinnen zu 3) und 4) wohnen in Simmerath bzw. Kreuzau und arbeiten im Gerichtsbezirk Aachen. Gemäß [§ 57 Abs. 1 SGG](#) wären für die (isolierte) Klage der Klägerin zu 1) das Sozialgericht Düsseldorf, der Klägerin zu 2) das Sozialgericht Köln; der Klägerin zu 3) das Sozialgericht Aachen der Klägerin zu 4) das Sozialgericht Aachen zuständig. Da es also an einer gemeinsamen örtlichen Zuständigkeit fehlt, ist das zuständige Gericht gem. [§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGG](#) durch das LSG NRW zu bestimmen (vgl. BSG, Beschluss vom 30.03.2004 - [B 7 SF 36/03 S](#)).

---

Erstellt am: 12.05.2009

Zuletzt verändert am: 12.05.2009